

Entscheidung Nr. 2427 (V) vom 09.12.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bochum
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

RCA Columbia Pictures Video
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 15.11.1985 eingegangenen Antrag am 09.12.85 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Blutweihe"
Videofarbfilm
RCA Columbia Pictures, Hamburg

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Blutweihe" wird von der Firma RCA, Hamburg ediert und vertrieben.

Ein gleichnamiger Kinospielfilm wurde in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Inhalt:

Kelly Fairchild, Tochter eines Kaufhausbesitzers, wird seit ihrer Kindheit von einem immer wiederkehrenden Alptraum geplagt. Um ihn zu deuten, wendet sie sich an ihren Psychologie-Professor, der einige Tests mit ihr unternimmt.

Während sich Kelly und andere Elevinnen auf die "Bewährungsprobe" der Studentenverbindung "Delta Phi Chi" vorbereiten, werden Morde an einer Psychiaterin und an Herrn Fairchild inszeniert.

In der Nacht der Probe dringen die Elevinnen in Fairchilds Kaufhaus ein, wo kurz vorher der Nachtwächter abgestochen wurde. Die Anführerin der Verbindung will dem Mädchen Angst einjagen und bringt zu diesem Zweck unbemerkt ein paar Studenten mit. Nun werden nacheinander alle Studenten auf die verschiedensten Arten abgemetzelt, bis nur noch Kelly übrigbleibt. Diese wird weiterhin durch das Kaufhaus gejagt.

Der Psychologie-Professor erfährt durch die Traumdeutung Kellys Vergangenheit und begibt sich auf die Suche nach ihr. Als er sie im Kaufhaus antrifft, wird er von dem Mörder verletzt.

Nun klärt sich das Rätsel auf: Kellys geisteskranke Schwester ist aus dem Sanatorium geflohen, um sich an Kelly für ihr "freies Leben" zu rächen. Im letzten Moment kann die eintreffende Frau Fairchild die Psychopathin erschießen.

Begründung:

Der Videofilm "Blutweihe" ist durch die sinnlose Aneinanderreihung von Gewalttaten und durch deren Detailgetreue offensichtlich dazu geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

Wiederum dient eine Psychopathin dazu, um eine Serie von Metzeleien zu inszenieren. Aufgrund ihrer Krankheit wird kein Motiv für die wahllosen Morde benötigt, wodurch die Grausamkeiten selbstzweckhaft in den Vordergrund treten und somit verrohrend wirken.

Ein weiteres Merkmal des Films ist die Detailgetreue der Tötungen. Gut sichtbar werden Personen abgestochen, durchbohrt und niedergemetzelt, die blutüberströmten Leichen werden länger eingeblendet, und die Kamera verharrt genüßlich auf den angstverzerrten Gesichtern der Opfer.

Daher sehe ich in dem Film eine sittliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche und bitte um baldige Listenaufnahme.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Blutweihe" von RCA, Hamburg, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.

Der Videofilm "Blutweihe" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Die Jugendgefährdung ist offenbar im Sinne des § 15a GjS, wenn sie klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Videofilm "Blutweihe" erfüllt diese Voraussetzungen, weil er sich darauf konzentriert, in blutrünstiger und spekulativer Weise darzustellen, wie ein psychopathischer Mörder eine Reihe junger Leute niedermetzelt.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch BVerwGE 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Entsprechend dieser Erkenntnis wirkt der Videofilm "Blutweihe" verrohend, weil die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen gezeigt werden.

Wie die meisten Filme die das Treiben psychopatischer Mörder zeigen, besteht auch dieser Film nur aus einer Aneinanderreihung von Gewaltdarstellungen. Die Handlung konzentriert sich darauf, in fast regelmäßigem Abstand zu zeigen, wie Studenten und Studentinnen einer amerikanischen Kleinstadt in einem Kaufhaus auf brutalste Art und Weise von einem psychopatischen Täter ermordet werden.

Kelly Fairchild die Protagonistin des Films, will Mitglied einer Studentenverbindung werden; um dies zu erreichen, muß sie und einige Kommilitoninnen eine Bewährungsprobe bestehen, die so aussehen soll, daß sie in das Kaufhaus von Kellys Vater eindringen sollen, um dort die Uniform des Nachtwächters zu stehlen. Während sich Kelly auf die Bewährungsprobe vorbereitet, wird sie immer wieder von Alpträumen geplagt.

Kelly hat eine Schwester, von deren Existenz sie allerdings nichts weiß, die in einem Nervensanatorium untergebracht ist. Eines Tages brechen die Schwester und einige andere Patienten aus dem Sanatorium aus. Auf dem Weg in die Freiheit ermorden die Kranken eine Psychiaterin, indem sie ihr eine Harke in den Bauch rammen. Im Verlauf der Handlung sucht Kelly zur Erforschung ihrer Alpträume einen Psychiater auf, der mit ihr einige Tests unternimmt.

Währenddessen wird Kellys Vater von der verrückten Schwester ermordet, was in besonders grausamer Art und Weise geschieht. Während der Vater vor seinem Auto steht, tritt die nicht erkennbare Mörderin von hinten an ihn heran. Durch die Geräusche aufgeschreckt, dreht sich Mr. Fairchild um, als ihm plötzlich eine Harke in den Hals gestoßen wird, woraufhin der Mann blutüberströmt zu Boden fällt. Nach dieser Gewalttat findet sich alsbald das nächste Opfer. Es ist der Nachtwächter des Fairchild-Kaufhauses. Während er im Kaufhaus seinen Dienst versieht, wird ihm ein Schraubenzieher in den Brustkorb gestoßen.

Wenige Minuten nach dieser Tat dringen die Mitglieder der Studentenverbindung in das Warenhaus ein. Um Kelly zu erschrecken, hat die Anführerin der Studentenverbindung einige Studenten engagiert, die ebenfalls von den Mädchen unbemerkt in das Kaufhaus eindringen. Nacheinander werden nun alle jungen Leute von dem psychopathischen Mörder auf unterschiedliche Art und Weise getötet, was dem Zuschauer in allen Einzelheiten präsentiert wird. Einem jungen Mann, Andy, wird eine Axt in die Schädeldecke geschlagen. Kelly's Kommilitonin wird mit einem Pfeil durchbohrt. Einer Freundin Alison, rammt der Mörder ein Messer in den Bauch. Da sie sich zunächst wehrt, muß der Täter mehrfach zustechen, bis Alison schließlich tot ist.

Ein anderer junger Mann wird ebenfalls mit einem Pfeil durchbohrt, während Kelly's Freundin Marscha in einen Fahrstuhl gezerzt wird. Schließlich wird Kelly's Freund Peter mit einem Messer schwer verletzt.

In diesem Moment tritt Kelly hinzu, und erfährt schließlich, daß ihre Schwester die Mörderin war, die seit einigen Jahren im Sanatorium war. Als die Schwester auch Kelly ermorden will, wird sie von Kelly's Mutter im letzten Augenblick erschossen.

Wie sich aus dieser Darstellung der Szenenabläufe ergibt, besteht der Film fast ausschließlich aus einer Aneinanderreihung von brutalen Szenen, die notdürftig durch einen Handlungsrahmen zusammengehalten werden. Die gesamte Dramaturgie ist darauf ausgerichtet, den Mord an den jungen Leuten spektakulär darzustellen. So werden alle Opfer auf eine andere Weise umgebracht. Die Szenen, in denen niemand umgebracht wird, dienen nur der Vorbereitung für die nächste Hinrichtungsszene. Der Film dient im wesentlichen dazu, zu demonstrieren, auf welche Art und Weise Menschen mit unterschiedlichen Waffen getötet werden können. Demgemäß hat das 3er Gremium der Bundesprüfstelle den Videofilm übereinstimmend mit dem Antragsteller als verrohend eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

